

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten **widersprechen** wir ausdrücklich. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Nur schriftliche Bestellungen verpflichten uns. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
- 1.3 Durch Angebote und Bemusterung dürfen keine Kosten entstehen. Unsere Auftragsunterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Nutzungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 1.4 Der Übertragung von Leistungen auf Dritte kann widersprochen werden.

## 2. Lieferung und andere Leistungen

- 2.1 Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Verzögerungen sind unverzüglich unter Angabe von Gründen bekannt zugeben.
- 2.2 Wir können bei Zeitüberschreitungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Annahme der Ware verweigern, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Das Recht zur Geltendmachung des vollen uns entstandenen Verzugsschadens und / oder einer Vertragsstrafe wird hierdurch nicht berührt.
- 2.3 Bei vorzeitiger Anlieferung behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Bei vorzeitiger Anlieferung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 2.4 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 2.5 Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen ist der Firmensitz in der Firma Jan Berents Stahl- und Metallbau, Inh. Otto Ottersberg e. K., in Emden bzw. der im jeweiligen Auftrag im Einzelnen ausgewiesenen Baustelle.
- 2.6 Jeder Eigentumsvorbehalt, insbesondere auch zugunsten Dritter, ist ausgeschlossen.
- 2.7 Bei Vereinbarung von Vertragsstrafen sind wir berechtigt, diese unabhängig davon geltend zu machen, ob wir bei Annahme der Leistung einen entsprechenden Vorbehalt machen oder nicht.

## 3. Versand

- 3.1 In allen Unterlagen - auch in den Versandunterlagen - sind die Daten unserer Bestellung (Verwendungszweck, Baustelle etc.) anzuführen. Versandanzeigen sind der Empfangsstelle und unserem Firmensitz in Emden zuzustellen.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt für uns fracht- und verpackungsfrei, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Das Transportrisiko trägt der Auftragnehmer. Die Empfangsbestätigung für Ware ist nur als Anerkenntnis des Wareneingangs, nicht aber als Erfüllungsbestätigung zu werten. Bei anderer Vereinbarung hat der Lieferant die für den Besteller günstigste und am besten geeignete Transportmöglichkeit zu wählen.
- 3.3 Der Lieferant hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den nationalen / international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

#### **4. Gewährleistung**

- 4.1 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Untertagen des Auftragnehmers wird dessen alleinige Haftung nicht berührt.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistung so zu erbringen, dass sie die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei Auftragserteilung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer leistet weiter Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den anerkannten Regeln der Technik, den neusten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 4.3 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. In Abweichung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches beginnen die Fristen nicht mit der Ablieferung der Ware, sondern erst mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung durch uns unter Berücksichtigung der Haltbarkeitsvorschriften. Die Prüfungspflicht gemäß § 377 HGB wird abbedungen.
- 4.4 Sollte aufgrund mangelhafter Konstruktion, Empfehlung oder Lieferung durch den Auftragnehmer eine Nachbesserung oder Erneuerung erforderlich sein, so kommt der Auftragnehmer für sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten (u. a. Abbruch, Montage, Ausfallzeiten etc.) neben der eigentlichen Nachbesserung auf.
- 4.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln und Schäden unter Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Mängel auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und Schadensersatz zu verlangen.
- 4.6 Durch Nachbesserung bedingte Stillstandszeiten hemmen den Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 4.7 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

#### **5. Haftung**

- 5.1 Neben den Gewährleistungsansprüchen haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Schadensersatzansprüche. Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten verursacht werden.
- 5.2 Der Auftragnehmer haftet zudem für die Ansprüche, die bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferungen oder Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erhoben werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen derartigen Ansprüchen frei. Wir verpflichten uns, den Lieferanten unverzüglich von allen uns bekannt gewordenen Verletzungsrisiken zu unterrichten.
- 5.3 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung greift nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### **6. Zahlung**

- 6.1 Wir zahlen nach Vereinbarung, sonst nach unserer Wahl bei ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserteilung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug. Diese Regelung gilt dann nicht, wenn in laufender Geschäftsbeziehung eine spezielle Skontoabrede getroffen wurde.
- 6.2 Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 6.3 Zahlungsfristen laufen erst von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens ab Waren- und Rechnungseingang.

- 6.4 Wir behalten uns vor, eingehende Rechnungen mit Leistungen unsererseits zu verrechnen und Differenzbeträge entsprechend anzufordern bzw. auszuführen.
- 6.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, wobei die Zustimmung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten erfolgt.

## **7. Allgemeines**

- 7.1 Gerichtsstand ist Emden. Wir können jedoch den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 7.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf wird ausgeschlossen.
- 7.3 Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstiger getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.